

Ausbildung – aber sicher!

Rechtsgrundlage

Nach § 6 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ darf der Träger des Brandschutzes Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.

- Körperliche bzw. geistige Eignung

Bei konkreten Anhaltspunkten für Zweifel an der körperlichen bzw. geistigen Eignung hat eine Untersuchung durch eine geeignete Ärztin bzw. einen geeigneten Arzt zu erfolgen. Unter Berücksichtigung des Untersuchungsergebnisses können dem oder der Feuerwehrangehörigen individuell Aufgaben, Tätigkeiten und Funktionen zugewiesen werden.

Der Träger des Brandschutzes darf Feuerwehrangehörige für Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an die körperliche Eignung stellen, z. B. unter Atemschutz oder beim Tauchen, nur einsetzen, wenn eine von einer Ärztin oder einem Arzt ausgestellte Bescheinigung über die jeweilige Eignung dafür vorliegt.



Nach § 6 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ besteht aber auch die Verpflichtung für die Feuerwehrangehörigen, ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung dem Träger des Brandschutzes bzw. der zuständigen Führungskraft unverzüglich und eigenverantwortlich zu melden.

- Fachliche Eignung

Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer für die jeweiligen Aufgaben ausgebildet ist und seine Kenntnisse durch regelmäßige Übungen und erforderlichenfalls durch zusätzliche Aus- und Fortbildung erweitert. Die FwDV 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ bildet die Grundlage der fachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Spezialisierungen lassen sich ggf. auch aus anderen Feuerwehr-Dienstvorschriften, z. B. der FwDV 7, oder Vorschriften aus anderen Rechtskreisen, z. B. der Fahrerlaubnisverordnung, ableiten.

Alle Bundesländer haben die FwDV 2 eingeführt, die somit die gemeinsame Grundlage der feuerwehrtechnischen Ausbildung in den Bundesländern bildet. Sie regelt den Inhalt und den Umfang der einzelnen Aus- und Weiterbildungen in der Feuerwehr. Zudem gibt sie Hinweise zur methodischen und didaktischen Umsetzung der jeweiligen Lernziele, sowie den Ausbildungsstätten.

Gegliedert wird die Ausbildung in Truppausbildung, technische Ausbildung und Führungsausbildung. Innerhalb dieser Sparten sind die Ausbildungsziele so gestaltet, dass sie aufeinander aufbauen.



Gefährdungsbeurteilung

Auch im Ausbildungsbereich sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen. Dies betrifft insbesondere

- Experimente in der Ausbildung,
- Übungen, besonders in unbekanntem Objekten
- Einweisungen in neue Techniken und Taktiken
- Objektbegehungen.

Grundsätzlich hat der Träger des Brandschutzes bzw. der Ausbildungsträger die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Innerhalb der Feuerwehr werden die jeweiligen Führungskräfte und Ausbilder dies übernehmen müssen. Wie auch im Einsatz sollen sie sich dann anhand der Gefahrenmatrix einen Überblick über bestehende Gefahren verschaffen und daraus geeignete Maßnahmen ableiten.

Die Dokumentation der erkannten Gefahren und der daraus abgeleiteten Maßnahmen kann auch bei späteren Übungsnachbesprechungen oder Wiederholungen der Übung hilfreich sein.

Ausbildung der Ausbilder

Grundsätzlich muss die fachliche Ausbildung vorliegen; so muss ein Kreisausbilder für Maschinisten also selbst einmal eine Maschinistenausbildung absolviert haben.

Zusätzlich werden an die Ausbilder auch pädagogische Anforderungen gestellt. Sofern keine auf anderem Wege erfolgte pädagogische Ausbildung (z. B. Meisterausbildung, Ausbildereignungsprüfung oder pädagogisches Studium) vorhanden ist, muss ein Lehrgang für Ausbilder nach FwDV 2 absolviert werden.

Im Gruppenführerlehrgang nach FwDV 2 werden erste pädagogische Grundlagen vermittelt, damit die Gruppenführer im Rahmen der Standortausbildung (Gruppendienste) tätig werden können.

Bei Sonderausbildungen, die nicht in der FwDV 2 geregelt sind, z. B. Ausbilder für Motorsägenführer, können landesspezifische Regelungen bestehen.

Es ist auch für Ausbilder selbstverständlich, dass diese ihre Kompetenz als Ausbilder durch regelmäßige Fortbildung erhalten.

Ausbildungsangebot der Feuerwehr-Unfallkassen

Ihrem gesetzlichen Auftrag folgend bieten die Feuerwehr-Unfallkassen Aus- und Fortbildungen für die Personen an, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren betraut sind, z. B. Sicherheitsbeauftragte und Führungskräfte der Feuerwehren sowie die verantwortlichen Mitarbeiter in den Kommunen.

Darüber hinaus kann es weitere Aus- und Fortbildungen oder Unterstützungen von den Feuerwehr-Unfallkassen geben, die sich länder- bzw. trägerspezifisch unterscheiden können.

